

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil der Ersten Strafkammer der Cour d'appel Pau vom 15. Mai 2001 in dem bei diesem Gericht anhängigen Strafverfahren gegen Jacques Bourrasse — Nebenklägerin: Union régionale syndicale des petits et moyens transporteurs du sud ouest (UNOSTRA Aquitaine) — Streithelferin: Inspection du travail des transports**

(Rechtssache C-228/01)

(2001/C 227/21)

Die Erste Strafkammer der Cour d'appel Pau ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 15. Mai 2001, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 11. Juni 2001, in dem bei diesem Gericht anhängigen Strafverfahren gegen Jacques Bourrasse — Nebenklägerin: Union régionale syndicale des petits et moyens transporteurs du sud ouest (UNOSTRA Aquitaine), Streithelferin: Inspection du travail des transports — um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

- Ist es nach Artikel 2 der Richtlinie 84/647/EWG<sup>(1)</sup> zulässig, dass bei der Bereitstellung eines Fahrzeugs ohne Fahrer der Vermieter, ein Güterkraftverkehrsunternehmen französischen Rechts,
  - die im Inland erforderlichen Transportgenehmigungen für Rechnung des Mieters, eines Güterkraftverkehrsunternehmens portugiesischen Rechts, erhält und
  - die Tachographenscheiben der bei diesem Unternehmen angestellten Fahrer für Rechnung dieses Mieters verwaltet?
- Müssen die gemieteten Kraftfahrzeuge in Portugal zugelassen sein?

<sup>(1)</sup> Richtlinie Nr. 84/647/EWG des Rates vom 19. Dezember 1984 über die Verwendung von ohne Fahrer gemieteten Fahrzeugen im Güterkraftverkehr (ABl. L 335 vom 22.12.1984, S. 72).

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des Court of Appeal (England und Wales) (Civil Division) vom 31. Mai 2001 in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Intervention Board for Agricultural Produce gegen Penycloed Farming Partnership**

(Rechtssache C-230/01)

(2001/C 227/22)

Der Court of Appeal (England und Wales) (Civil Division) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 31. Mai 2001, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 12. Juli 2001, in dem bei diesem

anhängigen Rechtsstreit Intervention Board for Agricultural Produce gegen Penycloed Farming Partnership um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

- Erlauben Artikel 1 und/oder 2 der Verordnung Nr. 3950/92<sup>(1)</sup> des Rates der zuständigen Stelle eines Mitgliedstaates, rechtlich unmittelbar gegen einen Erzeuger vorzugehen, um die geschuldete Abgabe bei diesem Erzeuger einzuziehen (anders als im Falle des Artikels 2 Absatz 3 bei Direktverkäufen)?
- Unter welchen Umständen kann bejahendenfalls in dieser Weise vorgegangen werden?
- Darf insbesondere dann so vorgegangen werden, wenn der Abnehmer, dem die Milch geliefert wurde, (a) nicht gemäß Artikel 7 der Verordnung Nr. 536/93<sup>(2)</sup> der Kommission zugelassen war und/oder (b) keine seiner Verpflichtungen aus Artikel 7 dieser Verordnung erfüllt hat und/oder (c) die Abgabe nicht bei den betroffenen Erzeugern eingezogen oder einzuziehen versucht hat?

<sup>(1)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor, ABl. L 405 vom 31.12.1992, S. 1.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 536/93 der Kommission vom 9. März 1993 mit Durchführungsbestimmungen zur Zusatzabgabe im Milchsektor, ABl. L 57 vom 10.3.1993, S. 12.

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des Tribunale Brescia — Terza Sezione Civile — vom 8. Mai 2001 in dem Rechtsstreit El.Da. Srl gegen Ministero delle Finanze**

(Rechtssache C-231/01)

(2001/C 227/23)

Das Tribunale Brescia — Terza Sezione Civile — ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 8. Mai 2001, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 12. Juni 2001, in dem Rechtsstreit El.Da. Srl gegen Ministero delle Finanze um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

- Steht Artikel 11 Absatz 1 des italienischen Gesetzes Nr. 448 vom 23. Dezember 1998 (GURI Nr. 302 vom 29.12.1998, Supplemento ordinario), wonach für jedes der Jahre von 1985 bis 1992 eine Abgabe für staatliche Konzessionen als jährliche Pauschalabgabe für die Eintragung „anderer die Gesellschaft betreffender Vorgänge“ geschuldet wird, die bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien 750 000 LIT und bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung 400 000 LIT beträgt, im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht, insbesondere den Artikeln 10 und 12 der Richtlinie 69/335/EWG des Rates vom 17. Juli 1969<sup>(1)</sup>?